

30/09/95

orig. d'origine

(Von gesondertem Blatt hierher übernommen: Handschriftlicher Vermerk:)  
2) Originalkopie des Strafurteils des Schwurgerichts Paris vom 09.03.95

SCHWURGERICHT  
PARIS  
3. ABTEILUNG  
-----

carte

Auszug aus der Urschrift der  
Geschäftsstelle des Appellationsgerichts Paris

ABWESENHEITSURTEIL  
VOM: 9. März 1995

DAS SCHWURGERICHT PARIS - 3. ABTEILUNG -  
hat am NEUNTEN MÄRZ EINTAUSEND NEUNHUNDERT FÜNF-  
UNDNEUNZIG das folgende Urteil erlassen:

Nr. 2556/92

Strafsache Nr. 930031

Unter Berücksichtigung des Beschlusses der  
Berufungskammer des Appellationsgerichts PARIS  
vom 8. April 1993, der die Anklageerhebung an-  
ordnet und das Hauptverfahren vor dem Schwurge-  
richt PARIS anordnet gegen:

URTEIL, DAS  
Dieter Krombach zur  
Strafe von 15 Jahren  
Zuchthaus VERURTEILT  
-----

**Dieter KROMBACH**  
geboren am 5. Mai 1935 in DRESDEN  
(Deutschland)  
Sohn des Walter und der Marianne  
BRENDLER  
deutscher Staatsangehöriger  
nicht vorbestraft  
Arzt  
wohnhaft Immenreich 10, D-8990 LIN-  
DAU (Deutschland)

1 ZIVILURTEIL IN  
ABWESENHEIT VOM  
13. MÄRZ 1995  
-----

Unter Berücksichtigung der Zustellung des  
genannten Beschlusses an den Angeklagten Dieter  
KROMBACH laut Zustellungsurkunde mit Datum vom  
4. Mai 1993 über eine ausländische Staatsanwalt-  
schaft;

Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen  
Ladungen zum Zwecke der Durchführung der vorläufi-  
gen Befragung zur Person, die in Artikel 272  
der Strafprozeßordnung vorgeschrieben ist, deren  
Gegenstand der Angeklagte war, und denen der Be-  
troffene in keinem Fall nachgekommen ist;

Unter Berücksichtigung der Artikel 627 fol-  
gende der Strafprozeßordnung;

Unter Berücksichtigung der Verfügung des  
Herrn Präsidenten des Schwurgerichts PARIS vom  
15. November 1994, in der der Angeklagte Dieter  
KROMBACH in Anwendung des ART. 627 der Strafpro-  
zeßordnung aufgefordert wurde, sich innerhalb  
einer Frist von zehn Tagen zur Verfügung zu  
stellen;

manuscrite:  
(Handschriftlich:)  
Rechtsmittel  
Krombach





ser Verfügung in die Zeitung "LA GAZETTE DU PALAIS" Nr. 17696 vom 18. und 19. November 1994;

Unter Berücksichtigung der Niederschrift, die Herr Jean-Jack FAUCHOIS, Gerichtsvollzieher, am 22. November 1994 gefertigt hat, in welcher er den öffentlichen Aushang der genannten Verfügung

- im Gerichtsgebäude des Schwurgerichts PARIS,
- an der Tür des Bürgermeisteramtes des 1. Stadtbezirks von PARIS

feststellt;

Unter Berücksichtigung der Zustellung der nämlichen Verfügung an den Angeklagten Dieter KROMBACH laut Zustellungsurkunde des Herrn Jean-Jack FAUCHOIS, Gerichtsvollzieher, vom 17. November 1994, ausgefolgt an die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft des Herrn Generalstaatsanwalts bei dem Appellationsgericht PARIS;

Unter Berücksichtigung der Verfügung des Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts vom 1. März 1995, durch die Sache auf den 9. März 1995 um 9 Uhr 30 Minuten angesetzt wurde;

Nach in öffentlicher Sitzung erfolgter

Anhörung der durch den Protokollführer vorgenommenen Verlesung des Beschlusses über die Erhebung der Anklage gegen Dieter KROMBACH vor dem Schwurgericht PARIS, der Zustellungsurkunde betreffend die Anordnung über das persönliche Erscheinen des Abwesenden und der Niederschriften, die zum Zwecke der Feststellung der Veröffentlichung und des öffentlichen Anschlags gefertigt wurden;

Anhörung des Herrn LAUDET, GENERALANWALT, und seiner Anträge;

Nach Beratung der Kammer;

In Anbetracht der Tatsache, daß sämtliche in ART. 627 und 628 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten wurden und das Verfahren den Bestimmungen entspricht;

In Anbetracht der Tatsache, daß die am 1. März 1995 verfügte Terminbestimmung zur Verhandlung des heutigen Tages Dieter KROMBACH eine letzte Frist zum persönlichen Erscheinen einräumte;



Daß dieses Erscheinen es gestattet hätte, daß das gegen ihn eingeleitete Abwesenheitsverfahren unterbrochen worden wäre, und daß den zwingenden Vorschriften der Artikel 272 bis 275 der Strafprozeßordnung, denen sich der Angeklagte bis zu diesem Zeitpunkt entzogen hat, hätte Genüge getan werden können;

Daß er schließlich, unterstützt von seinen Rechtsvertretern, bei Gelegenheit der Erfüllung dieser zwingenden Formvorschrift alle Anträge hätte stellen können, die er für seine Verteidigung als nützlich erachtete;

In Anbetracht der Tatsache, daß in der Verhandlung Rechtsanwalt SERRES, Mitglied der Anwaltskammer Paris, ebenso wie Rechtsanwalt SCHOMBURG, Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin (B.R.D.) dem Gerichtshof zur Kenntnis gebracht haben, daß sie beabsichtigten, für Dieter KROMBACH aufzutreten, und Schriftstücke auf dem Richtertisch niedergelegt haben;

Daß diesen Rechtsanwälten unverzüglich in Erinnerung gerufen wurde, daß die Bestimmungen des Artikels 630 der Strafprozeßordnung die Vertretung des abwesenden Angeklagten verbieten;

Daß nach Anhörung des Vertreters der Staatsanwaltschaft die Verhandlung entsprechend Artikel 632 des genannten Gesetzbuchs fortgesetzt wurde, nachdem der Gerichtshof die oben erwähnten Schriftstücke als unzulässig erklärt hatte;

In Anbetracht der Tatsache, daß sich aus den Verfahrensakten der Beweis dafür ergibt, daß Dieter KROMBACH schuldig ist, in der Nacht vom 9. zum 10. Juli 1982 in LINDAU (Deutschland), vorsätzlich eine gewaltsame Nötigung gegen die Person der Kalinka **BAMBERSKI, einer französischen Staatsangehörigen**, ausgeübt hat, welche Gewaltanwendung, ohne daß dies beabsichtigt gewesen wäre, den Tod herbeiführte;

In Anbetracht der Tatsache, daß diese Vorgänge ein Verbrechen darstellen, das durch die ART. 311 des Strafgesetzbuch alter Fassung und 222-7 des Strafgesetzbuch verboten und unter Strafe gestellt ist;

In Anwendung der genannten Artikel und des Artikel 112-2, 3°, des Strafgesetzbuchs, die durch den Herrn Vorsitzenden verlesen wurden,



VERURTEILT DER GERICHTSHOF

Dieter KROMBACH zur Strafe von

FÜNFZEHN JAHREN ZUCHTHAUS

und ordnet in Anbetracht der Tatsache, daß der Obengenannte abwesend ist;

unter Berücksichtigung der ART. 633, 634 und 635 der Strafprozeßordnung

an, daß das Vermögen des Verurteilten unter Zwangsverwaltung gestellt wird;

ordnet an, daß ein Auszug des vorliegenden Urteils in die Zeitung "LA GAZETTE DU PALAIS", der Zeitung für das Département, in dem das Schwurgericht tagt, eingerückt und an der Tür des Bürgermeisteramts des 1. Stadtbezirks von PARIS sowie an jener des Gerichtsgebäudes des Schwurgerichts PARIS angeschlagen wird;

ordnet schließlich an, daß ein Auszug des vorliegenden Urteils dem Leiter des Liegenschaftsamtes der Stadt PARIS übersandt wird;

verurteilt Dieter KROMBACH zur Zahlung einer festen Gebühr von ZWEITAUSEND FÜNFHUNDERT Francs an die Staatskasse;

bestimmt, daß die Kosten der Einrückung in die Zeitung "La Gazette du Palais" Dieter KROMBACH zur Last fallen; und

ORDNET AN, daß das vorliegende Urteil durch Betreiben des Herrn Generalstaatsanwalts vollstreckt wird.

DAS VORSTEHENDE URTEIL WURDE VERKÜNDET IM JUSTIZPALAST ZU PARIS AM NEUNTEN MÄRZ EINTAUSEND NEUNHUNDERT FÜNFUNDNEUNZIG UM 11 UHR 45 MINUTEN IN ÖFFENTLICHER SITZUNG DES SCHWURGERICHES IN ANWESENHEIT VON HERRN LAUDET, GENERALANWALT, an der teilgenommen haben:

- Herr WACOGNE, Richter am Appellationsgericht Paris,  
VORSITZENDER

- Frau REMOND, Richterin am Landgericht Paris,

- Frau BERNARD, Erste Untersuchungsrichterin am Landgericht Paris  
BEISITZER



unterstützt von Frau Annie VILLAR, PROTO-  
KOLLFÜHRERIN,

und haben das vorliegende Urteil unter-  
zeichnet Herr WACOGNE, Vorsitzender, und Frau  
Annie VILLAR, Protokollführerin.

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Vierte und letzte Seite

4

*mir besetzte  
rechts*  
(Linker Rand, quergeschrieben:)

- Runder Stempel - APPELLATIONSGERICHT PARIS - Wappen

FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER URSCHRIFT

Der Leiter der Geschäftsstelle

gez. Paraphe

- Alle 4 Seiten sind jeweils zweifach paraphiert -

Als vom Präsidenten des Landgerichts Kempten  
öffentlich bestellte und allgemein beeidigte  
Übersetzerin für die französische Sprache be-  
stätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im - in Original -  
beglaubigter Abschrift - Fotokopie vorgelegten,  
in deutscher - französischer Sprache abgefaßten  
Urkunde ist richtig und vollständig.

Kempten (Allgäu), den 28. 8. 95

(Eve-Sylvie Legat)

*Eve-Sylvie Legat*